

	Entwurf Satzungsänderungen zur Integration des NVN Stand: 08.10.2024
<u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u>	<u>Satzung der</u> <u>„Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u>
in der Fassung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007	in der Fassung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 11. Dezember 2024 und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 17. Dezember 2024

zuletzt geändert durch

*Beschluss der Versammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 18. März 2024*

*und Beschluss der Versammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 19. März 2024*

<p style="text-align: center;"><u>Präambel:</u></p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Präambel:</u></p> <p>Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.</p>
<p>Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 13. Juni 2007 soll die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die Förderzuständigkeiten für Investitionen auf drei Aufgabenträger konzentriert werden, die jeweils in einem Kooperationsraum tätig sind.</p>	<p>Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 13. Juni 2007 soll die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die Förderzuständigkeiten für Investitionen auf drei Aufgabenträger konzentriert werden, die jeweils in einem Kooperationsraum tätig sind.</p>
<p>Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) sind, und 2. die kreisfreien Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen, die Mitglieder des Zweckverbandes VRR sind, 	<p>Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden</p> <p><i>die Stadt Bochum</i> <i>die Stadt Bottrop</i> <i>die Stadt Dortmund</i> <i>die Stadt Düsseldorf</i> <i>die Stadt Duisburg</i> <i>der Ennepe-Ruhr-Kreis</i> <i>die Stadt Essen</i> <i>die Stadt Gelsenkirchen</i> <i>die Stadt Hagen</i> <i>die Stadt Herne</i></p>

einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).

*der Kreis Kleve
die Stadt Krefeld
der Kreis Mettmann
die Stadt Monheim am Rhein
die Stadt Mönchengladbach
die Stadt Mülheim an der Ruhr
der Rhein-Kreis Neuss
die Stadt Neuss
die Stadt Oberhausen
der Kreis Recklinghausen
die Stadt Remscheid
die Stadt Solingen
der Kreis Viersen
die Stadt Viersen
der Kreis Wesel
die Stadt Wuppertal*

einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).

Der ZV VRR, die VRR AöR und der NVN haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

Der Zweckverband VRR und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege der Vereinbarung über die Grundlagen zur Struktur und Organisation des ÖPNV im Kooperationsraum A (Grundlagenvereinbarung) vom2024 eine gemeinsame und integrierte Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A gemäß § 22a GkG vereinbart.

Die auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW gebildete gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR) bleibt erhalten.

Einzigster Gewährträger ist ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der „Zweckverband VRR“, im Folgenden als ZV VRR oder

	<u>Zweckverband bezeichnet.</u>
<p>Der ZV VRR hat seine Aufgaben bereits in vollem Umfang auf die VRR AöR übertragen.</p> <p>Der NVN überträgt der VRR AöR seine Aufgaben nach § 4 Absatz 1 NVN-Satzung im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung.</p> <p>Weiterhin überträgt der NVN der VRR AöR im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung die bisher von der Geschäftsstelle des NVN wahrgenommenen Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 NVN-Satzung zur Durchführung.</p> <p>Der NVN überträgt dementsprechend auch sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR.</p>	<p>Der <u>„Zweckverband VRR“</u> überträgt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung des <u>„Zweckverbandes VRR“ und dieser Satzung</u> in vollem Umfang auf die VRR AöR.</p>
<p>Die Zuständigkeit der VRR AöR erstreckt sich somit auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR (VRR-Verbandsgebiet) und das Verbandsgebiet des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN-Verbandsgebiet).</p>	<p>Die Zuständigkeit der VRR AöR erstreckt sich somit auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR (VRR-Verbandsgebiet) und das Verbandsgebiet des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN-Verbandsgebiet).</p>
<p>Die Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN haben am 24. Oktober 2007 (ZV VRR)</p> <p>und</p> <p>am 18. September 2007 (NVN)</p>	<p><u>Die Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN haben am 11. Dezember 2024 (ZV VRR) und am 17. Dezember 2024 (NVN)</u></p> <p><u>folgenden Satzung der VRR AöR mit Inkrafttreten zum 01.01.2026 beschlossen:</u></p>

die folgende Satzung der VRR AöR beschlossen:	
---	--

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 1a Gewährträger
- § 2 Übertragene Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Handlungsfelder

- § 4 Allgemeine Regelung
- § 5 SPNV
- § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen
- § 7 Verkehrsintegration
- § 8 Verkehrsplanung
- § 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)
- § 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet
- § 11 Marktforschung
- § 12 Vertrieb im Verbundgebiet
- § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen
- § 14 Schlichtung

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe und Gremien
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 22 Entschädigung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrates
und der Ausschüsse
- § 22a Sitzungsgeld
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung
- § 33 Finanzierung des SPNV - Leistungsangebots
- § 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet
- § 35 Finanzierung der VRR AöR
- § 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

VI. Personalwirtschaft

- § 37 Personal der VRR AöR
- ~~§ 38 Arbeitsplatzsicherung~~
- § 39 Personalvertretung

<p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 40 Bekanntmachungen § 41 Rechtsnachfolge, Haftung § 42 Auflösung der VRR AöR § 43 Änderung der Satzung der VRR AöR § 44 Inkrafttreten</p>	
<p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p>	
<p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</p>	
<p>§ 1a Gewährträger</p>	<p>§ 1a Gewährträger</p>
<p>Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein.</p>	<p><u>Gewährträger der VRR AöR ist der Zweckverband VRR.</u></p>
<p>§ 2 Übertragene Aufgaben</p>	<p>§ 2 Übertragene Aufgaben</p>
<p>(1) Die VRR AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der ihr von den Gewährträgern übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Die VRR AöR kann durch Vertrag</p>	<p>(1) Die VRR AöR ist Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der ihr <u>vom ZV VRR</u> übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet</p>

<p>weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>Sie wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 18 tätig.</p> <p>Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>§ 17 gilt entsprechend.</p>	<p>des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>Sie wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 18 tätig.</p> <p>Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen.</p> <p>§ 17 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>(2) Die VRR AöR nimmt <i>im Auftrag des ZV VRR</i> die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(7) Das VRR-Verbandsgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen.</p> <p>Das NVN-Verbandsgebiet ist das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel.</p>	<p>(7) <u>Das VRR-Verbandsgebiet ist das gesamte Gebiet des Zweckverbandes VRR (Kooperationsraums A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).</u> Dieses umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis, <u>den Kreis Kleve, den Kreis Mettmann, den Rhein-Kreis Neuss, den Kreis Recklinghausen, den Kreis Viersen und den Kreis Wesel.</u></p>

II. Handlungsfelder

§ 4 Allgemeine Regelung

(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte).

Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).

In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten

§ 4 Allgemeine Regelung

(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet des Zweckverbandes VRR.

Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).

In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und

<p>eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>	<p>im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>
<p>§ 5 SPNV</p>	
<p>§ 6 Tarif und Beförderungsbedingungen</p>	
<p>§ 7 Verkehrsintegration</p>	
<p>§ 8 Verkehrsplanung</p>	
<p>(1) Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des ZV VRR und des NVN den Nahverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW beachten.</p>	<p>(1) Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die <u>Mitglieder des ZV VRR</u> den Nahverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW beachten.</p>

Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.	Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.
§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)	
§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet	
§ 11 Marktforschung	
§ 12 Vertrieb im Verbundgebiet	
§ 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen	
§ 14 Schlichtung	
<u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</u>	

§ 15 Neutralität	
§ 16 Kooperationsverträge	
§ 17 Sonstige Abkommen	
§ 18 Durchführung des Verkehrs	
<u>IV. Organe der VRR AöR</u>	
§ 19 Organe und Gremien	
<p>(1) Die Organe der VRR AöR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verwaltungsrat, b) der Vorstand, c) der Vergabeausschuss, d) der Ausschuss für Investitionen und Finanzen, e) der Ausschuss für Tarif- und Marketing, f) der Ausschuss für Verkehr- und Planung, g) der Unternehmensbeirat. 	

<p>Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.</p> <p>Zur Organisation, Koordination und Abstimmung der Organe nach Satz 1 sowie der Gremiensitzungen bestellt der Verwaltungsrat ein Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p>	
<p>(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NW).</p> <p>Entscheidungen der Organe gemäß Abs.1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen</p>	<p>(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NW).</p> <p>Entscheidungen der Organe gemäß Abs.1 Buchst. a – c, die sich unmittelbar im Gebiet des NVN auswirken, dürfen nur mit der Zustimmung der anwesenden Vertreter des NVN im jeweiligen Organ erfolgen</p>
<p>(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.</p>	
<p>(4) Die Mitglieder der Organe nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f können sich zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Die politischen Gruppierungen der jeweiligen Organe wählen sich nach Maßgabe des jeweiligen</p>	

<p>Gruppenstatuts einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.</p>	
<p>(5) Politische Gruppierungen in Sinne von Absatz 4 sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Verwaltungsrat muss eine Gruppierung aus mindestens vier Mitgliedern, im Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</p> <p>Jede politische Gruppierung gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Gruppenstatut. Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass das jeweilige Fraktionsstatut entsprechende Anwendung findet.</p> <p>Die politischen Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und in einem Statut geregelt sein.</p>	
<p>(6) Zur Vorbereitung von Sitzungen der Organe nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) ist die Einrichtung einzelner Kommissionen zwecks Beratung und politischer Diskussion bestimmter Schwerpunktthemen zulässig nach Maßgabe folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit genauer Bezeichnung des Gremiums und der personellen Zusammensetzung 	

<ul style="list-style-type: none"> - Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat mit Festlegung der konkreten Aufgabenstellung und Zielsetzung - Zeitliche Begrenzung <p>Für jedes Organ nach Absatz 1 Buchstaben c), d), e) und f) kann höchstens jeweils eine Kommission bestehen.</p> <p>Die Inhouse-Kommission gemäß § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.</p>	
<p>(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z.B. Arbeitsgruppen) ist auf die Hälfte der in § 15 Abs. 7 ZVS genannten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.</p>	
<p>§ 20 Verwaltungsrat</p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die Gemeindeordnung NW (GO NW), die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <p>1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR</p>	

<p>auf verbindlichen Vorschlag der Verbandversammlung des ZV VRR.</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen.4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften.5. die Gründung von Gesellschaften.6. die Geschäftsordnung für den Vorstand.7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses.8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung.9. die Bestellung des Abschlussprüfers.10. die Ergebnisverwendung.11. die Entlastung des Vorstandes.12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15.13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR.	
---	--

<p>14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts), b) die Vertretungsbefugnis, c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht. <p>Auf § 114a Absatz 7 Sätze 3 und 4 GO NW wird verwiesen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.</p>	
<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen. 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Absatz 1. 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Absatz 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie 	

<p>sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite.</p> <p>6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite.</p> <p>7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4.</p> <p>8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen.</p> <p>9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet.</p> <p>10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen.</p> <p>11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</p> <p>12. die Entscheidung über Sitzungen der Organe der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>13. die Entscheidung über die Teilnahme von Mitgliedern oder</p>	
--	--

<p>stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats.</p>	
<p>(4) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder der Verbandsversammlung des NVN erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. 2. Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder der Mitglieder des NVN zu erwarten sind. 	<p>(4) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. 2. Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder der Mitglieder des NVN zu erwarten sind. 3. <u>Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV.</u> 4. <u>Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 14.</u>
<p>(5) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist nur die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV. 2. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 14. 	<p>(5) <u>Entscheidungen des Verwaltungsrats zur Aufstellung und Fortschreibung des VRR-Nahverkehrsplanes bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung des ZV VRR.</u></p>

<p>(6) Entscheidungen des Verwaltungsrates können in entsprechender Anwendung des § 15 b GkG auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.</p>	
<p>(7) Ausschließlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Organe der VRR AöR gemäß § 19 Buchstaben b) – g) und die politischen Gruppierungen im Verwaltungsrat sind berechtigt, im Verwaltungsrat Anträge und Anfragen zu stellen.</p>	
<p>§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats</p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>a) Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder. <p>b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in <u>43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder</u>. Fraktionen der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im</p>

<p>Verwaltungsrat vertreten.</p> <p>c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.</p> <p>Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Verwaltungsrat vertreten.</p> <p>c) <u>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens entweder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Kleve oder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Wesel dem Verwaltungsrat und dessen Präsidium angehören.</u></p>
<p>(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.</p> <p>Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.</p> <p>Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der</p>

<p>Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>	<p>Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p>
<p>§ 22 Entschädigung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrats und der Ausschüsse</p>	
<p>§ 22a Sitzungsgeld</p>	
<p>§ 23 Verwaltungsratssitzungen</p>	
<p>§ 24 Vorstand</p>	
<p>§ 25 Vergabeausschuss</p>	
<p>(1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.</p>	

(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.
2. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens in allgemeinen Angelegenheiten, sofern dessen prognostizierter Auftragswert (netto) oberhalb des EU-Schwellenwerts gemäß § 106 Abs. 2 GWB liegt.
3. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1.
4. Entscheidung über den Abschluss, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV.
5. Entscheidung über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige Beendigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 1.
6. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

<p>In Fällen der Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss in Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2 sowie über die Aufhebung, die Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigungen und wesentliche Änderungen von Verträgen nach Ziffer 2 ist der Vergabeausschuss zu informieren.</p>	
<p>(3) Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten zwei Werkzeuge, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	
<p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Vergabeausschuss hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren. 	<p>(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. b) <u>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens ein von den Kreisen Kleve oder Wesel entsandtes Mitglied der Verbandsversammlung dem Ausschuss angehören.</u>
<p>(5) Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p>	

<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1, § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS und § 15 b GkG entsprechend.</p>	
<p>(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. § 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(8) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Information über Entscheidungen als Gesellschafter bzw. Weisungsberechtigter im Rahmen von Inhouse-Vergaben gemäß § 18 Satz 1 errichtet der Vergabeausschuss aus seinen Reihen eine Inhouse-Kommission bestehend aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Die für den Vergabeausschuss geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>Die Kommission ist vom Verwaltungsrat gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 zu bestätigen.</p>	

<p>§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	
<p>(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verbundetat und die Ergebnisrechnung, 2. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der VRR AöR, 3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, 4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen, 5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR, 6. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet. 	

<p>(3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Investitionen und Finanzen hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) <u>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens ein von den Kreisen Kleve oder Wesel entsandtes Mitglied der Verbandsversammlung dem Ausschuss angehören.</u></p>
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Investitionen und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	
<p>(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.</p>	
<p>§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur</p>	

<p>Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	
<p>(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarif und Beförderungsbedingungen, 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM, 3. Marketing, 4. Werbung und Verkaufsförderung, 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation, 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement, 7. Marktforschung, 8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet. 	
<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der 	<p>(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der

<p>Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Bezirksversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN betreffen.</p>	<p>Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) <u>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens ein von den Kreisen Kleve oder Wesel entsandtes Mitglied der Bezirksversammlung dem Ausschuss angehören.</u></p>
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Bezirksversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	
<p>(5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Tarif- und Marketingausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben, b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD. <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher</p>	

<p>Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.</p>	
<p>§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	
<p>(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1, 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes, 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV, 	

<p>4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,</p> <p>5. Telematik.</p>	
<p>(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>b) <u>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens ein von den Kreisen Kleve oder Wesel entsandtes Mitglied der Verbandsversammlung dem Ausschuss angehören.</u></p>
<p>(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.</p>	
<p>(5) Als sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW (ständige Gäste des Verkehrs- und Planungsausschusses) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:</p>	

<p>a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben,</p> <p>b. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und</p> <p>c. ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD</p> <p>Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen nach Satz 1 durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.</p> <p>§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absätze 1 Buchstabe b Satz 2, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 und § 15 b GkG entsprechend.</p>	
<p>§ 29 Unternehmensbeirat</p>	

<u>V. Finanzwirtschaft</u>	
§ 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr	
(1) Das Stammkapital der VRR AöR wird auf 2.525.000,00 € festgesetzt. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von 2.500.000,00 €. Der NVN hält Anteile am Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €.	(1) Das Stammkapital der VRR AöR wird auf 2.525.000,00 € festgesetzt. <u>Der ZV VRR hält alle Anteile am Stammkapital.</u>
(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement	
§ 32 Finanzplanung	
(1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zulegende fünfjährige Finanzplanung nach den Vorschriften der KUV auf.	

<p>(2) Das Vermögen der VRR AöR, insbesondere das Eigenkapital, mit Stand 31.12.2007 sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen steht ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV VRR zur Verfügung.</p>	
<p>(3) Das vom NVN mit Eintritt in die AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV NVN zur Verfügung.</p>	<p>(3) Das vom NVN mit Eintritt in die AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV NVN zur Verfügung.</p>
<p>§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots</p>	
<p>(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die im SPNV erzielten Einnahmen beziehungsweise den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil, b. mindestens 98 Prozent der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel), c. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet, 	<p>(1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die im SPNV erzielten Einnahmen beziehungsweise den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil, b. mindestens 98 Prozent der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel), c. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel. d. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des

<p>d. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,</p> <p>e. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung gestellte Fördermittel.</p>	<p>Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet,</p> <p>e. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet,</p>
<p>(2) Grundlage der Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ist ein gemäß § 5 Absatz 3 aufzustellender SPNV-Etat.</p> <p>Der auf das VRR-Verbandsgebiet bezogene Teil des SPNV-Etats dient als Grundlage zur Feststellung und Festsetzung der SPNV-Umlage des ZV VRR.</p>	
<p>(3) Die VRR AöR verwendet die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen Fördermittelbescheids.</p> <p>Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:</p> <p>a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 % b) NVN-Verbandsgebiet: 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.</p> <p>Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen</p>	<p>(3) Die VRR AöR verwendet die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen Fördermittelbescheids.</p> <p>Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:</p> <p>a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 % b) NVN-Verbandsgebiet: 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.</p> <p>Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p>

<p>Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p> <p>Die VRR AöR leitet mindestens 98 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) bzw. des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 4 und 5 VO (EG) 1370/2007 an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.</p> <p>Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>	<p>Die VRR AöR leitet mindestens 98 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) bzw. des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 4 und 5 VO (EG) 1370/2007 an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.</p> <p>Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>
<p>(4) Etwaige den SPNV-Unternehmen auf Grundlage des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet darüber hinaus zu gewährende Finanzierungsbeiträge werden der VRR AöR vom ZV VRR über eine gesonderte Umlage (SPNV-Umlage) nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung zur Verfügung gestellt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Bedarfsgerechte Anpassungen bzw. Veränderungen des SPNV-Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich.</p>	
<p>(6) Zusätzliche Betriebsleistungen im VRR-Verbandsgebiet, die das bedarfsgerechte Verkehrsangebot gemäß Abs. 3 Satz 2 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach den Absätzen 3 und 4 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und/oder kreisfreien Städten über die SPNV-Umlage des ZV VRR in</p>	

<p>vollem Umfang getragen werden.</p>	
<p>(7) Das Leistungsangebot in Zugkilometern im SPNV des Fahrplanjahres 2008 für das NVN-Verbandsgebiet wird bis zum Fahrplanwechsel 2010 garantiert. Die vom NVN für das Jahr 2008 auf der Hollandstrecke vorgesehene Reduzierung der Angebote wird hierbei berücksichtigt.</p> <p>Gemeinschaftlich vereinbarte Änderungen des Leistungsvolumens im Rahmen von wettbewerblichen Vergaben bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Das Leistungsangebot in Zugkilometern im SPNV des Fahrplanjahres 2008 für das NVN-Verbandsgebiet wird bis zum Fahrplanwechsel 2010 garantiert. Die vom NVN für das Jahr 2008 auf der Hollandstrecke vorgesehene Reduzierung der Angebote wird hierbei berücksichtigt.</p> <p>Gemeinschaftlich vereinbarte Änderungen des Leistungsvolumens im Rahmen von wettbewerblichen Vergaben bleiben unberührt.</p>
<p>(8) Der in Absatz 3 Satz 2 festgelegte Finanzierungsrahmen wird abschließend für alle aus dem Verbandsgebiet des NVN resultierenden Verpflichtungen bereitgestellt. Die auf das Verbandsgebiet des NVN entfallenden im Rahmen der SPNV-Verträge zurückgehaltenen Finanzmittel für Schlecht- und Nichtleistungen sowie Fondsguthaben und Rücklagen und sonstige Forderungen gegen Dritte sind im Bedarfsfall ergänzend hinzuziehen. Anderenfalls sind die SPNV-Leistungen im Gebiet des NVN entsprechend zu kürzen.</p> <p>SPNV-Leistungen werden von dem NVN und den Kreisen Wesel und Kleve im Wege einer Umlage nur finanziert, wenn und soweit einer der Beteiligten SPNV-Leistungen verlangt, die über den nach Absatz 7 zu finanzierenden Umfang hinausgehen, und der Beteiligte einer entsprechenden Umlage zustimmt.</p>	<p>(8) Der in Absatz 3 Satz 2 festgelegte Finanzierungsrahmen wird abschließend für alle aus dem Verbandsgebiet des NVN resultierenden Verpflichtungen bereitgestellt. Die auf das Verbandsgebiet des NVN entfallenden im Rahmen der SPNV-Verträge zurückgehaltenen Finanzmittel für Schlecht- und Nichtleistungen sowie Fondsguthaben und Rücklagen und sonstige Forderungen gegen Dritte sind im Bedarfsfall ergänzend hinzuziehen. Anderenfalls sind die SPNV-Leistungen im Gebiet des NVN entsprechend zu kürzen.</p> <p>SPNV-Leistungen werden von dem NVN und den Kreisen Wesel und Kleve im Wege einer Umlage nur finanziert, wenn und soweit einer der Beteiligten SPNV-Leistungen verlangt, die über den nach Absatz 7 zu finanzierenden Umfang hinausgehen, und der Beteiligte einer entsprechenden Umlage zustimmt.</p>

<p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p>	
<p>Die Finanzierung der Verkehrs- und/oder Infrastrukturleistungen im ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet erfolgt im Übrigen nach den Regularien der Satzung des Zweckverbandes VRR, insbesondere der §§ 5, 17 bis 20 sowie der dazu ergangenen Richtlinien und Beschlüsse.</p>	
<p>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</p>	
<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR. 2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Absatz 6. 3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 3, 36. 4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 5. Landesmittel zur Projektförderung. 	<p>Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbeiträge des ZV VRR nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VRR. 2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 4 Absatz 6. 3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen und sonstiger den Verbundtarif anwendender Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 3, 16 Absatz 3, 36. 4. Landesmittel nach dem ÖPNVG NRW. 5. Landesmittel zur Projektförderung.

6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.	6. Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.06.2007.
§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen	
<u>VI. Personalwirtschaft</u>	
§ 37 Personal der VRR AöR	
§ 38 Arbeitsplatzsicherung	
§ 39 Personalvertretung	
<u>VII. Schlussbestimmungen</u>	

<p>§ 40 Bekanntmachungen</p>	
<p>§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung</p>	
<p>(1) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge alle nach § 176 Abs. 3 Umwandlungsgesetz auf den Zweckverband VRR übergegangenen Rechte und Pflichten der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH.</p>	
<p>(2) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.</p>	
<p>(3) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des NVN alle Rechte und Pflichten aus vom NVN begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.</p>	<p>(3) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des NVN alle Rechte und Pflichten aus vom NVN begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.</p>
<p>(4) Für die Risiken aus den zum Zeitpunkt des Eintritts des NVN in die VRR AöR bestehenden Verkehrsverträgen und sonstigen Verpflichtungen wird eine gebietsbezogene Haftung des NVN für das NVN-Verbandsgebiet und des ZV VRR für das VRR-Verbandsgebiet festgelegt.</p>	<p>(4) Für die Risiken aus den zum Zeitpunkt des Eintritts des NVN in die VRR AöR bestehenden Verkehrsverträgen und sonstigen Verpflichtungen wird eine gebietsbezogene Haftung des NVN für das NVN-Verbandsgebiet und des ZV VRR für das VRR-Verbandsgebiet festgelegt.</p>
<p>(5) Soweit ZV VRR und NVN für die Verbindlichkeiten der VRR</p>	<p>(5) Soweit ZV VRR und NVN für die Verbindlichkeiten der VRR</p>

<p>AöR einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>	<p>AöR einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>
<p>§ 42 Auflösung der VRR AöR</p>	
<p>Das bei Auflösung der VRR AöR nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des § 30 Absatz 1 auf ZV VRR und NVN verteilt.</p>	<p>Das bei Auflösung der VRR AöR nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen <u>steht ausschließlich dem ZV VRR zu.</u></p>
<p>§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR</p>	<p>§ 43 Änderungen der Satzung der VRR AöR</p>
<p>(1) Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR und der Verbandsversammlung des NVN.</p>	<p>Änderungen dieser Satzung der VRR AöR bedürfen eines Beschlusses der <u>Verbandsversammlung des ZV VRR</u> nach Maßgabe der ZV-Satzung.</p>
<p>(2) Zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR, b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie 	<p>(2) Zur Änderung der Vorschriften, die ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die dem ZV VRR von den Verbandsmitgliedern freiwillig übertragenen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Satzung des ZV VRR, b) die nach § 4 Absatz 3 festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre sowie

<p>c) sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>	<p>e) —sonstige freiwillige Leistungen des ZV VRR</p> <p>betreffen, ist allein ein Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.</p>
<p>(3) Die Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:</p> <p>§ 3 Absätze 2 – 7, § 4 Absatz 3, § 6 Absätze 2, 4, 5, § 7 Absätze 3 – 5, § 9, § 10, § 12, § 13 Absatz 3, § 14, § 16, § 29, § 33 Absätze 2,4,6, § 34, § 36, § 37, § 38</p>	<p>(3) Die Vorschriften im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:</p> <p>§ 3 Absätze 2 – 7, § 4 Absatz 3, § 6 Absätze 2, 4, 5, § 7 Absätze 3 – 5, § 9, § 10, § 12, § 13 Absatz 3, § 14, § 16, § 29, § 33 Absätze 2,4,6, § 34, § 36, § 37, § 38</p>

§ 44 Inkrafttreten	§ 44 Inkrafttreten
	<p>(1) <u>Diese Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (nach § 5a ÖPNVG NRW) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.</u></p>
<p>(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auch die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.</p>
<p>(3) Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>(2) <u>Die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u></p> <p><u>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007 (MBI. NRW. 2008 S. 47),</u></p> <p><u>zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 18. März 2024 und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 19. März 2024</u></p> <p><u>tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.</u></p>

<p>(2) Diese Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30.03.2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 04.04.2017 treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.</p>	
<p>(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 7. Dezember 2021 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Dezember 2021 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	
<p>(6) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 13. Juni 2022 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Juni 2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.</p>	
<p>(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16. Juni 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20. Juni 2023 treten zum 01. August 2023 in Kraft.</p>	
<p>(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2023 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12.</p>	

Dezember 2023 treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.	
(9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 18. März 2024 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 19. März 2024 treten zum 01. Mai 2024 in Kraft.	